

Eckwerte für die Förderung von Schulsanitätsdiensten

Die sofortige, sachkundige Versorgung von Verletzten kann den Heilungsprozess positiv beeinflussen. Im § 14 des SGB VII ist daher vorgeschrieben, dass die gesetzlichen Unfallversicherungsträger für eine wirksame erste Hilfe, u. a. auch in Schulen, zu sorgen haben. Verantwortlich für die Durchführung sind die Schulen. Dies wird nochmals durch den Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 28.07.2008 deutlich.

Zusätzlich haben sich Schulsanitätsdienste in etwa 10 % unserer weiterführenden Schulen mit großem Erfolg etabliert. Verbindliche Kriterien für die Arbeit der Schulsanitätsdienste gibt es derzeit nicht.

Zur künftigen Arbeit der Schulsanitätsdienste werden nachstehende Eckwerte formuliert, bei deren Einhaltung von einer effektiven Tätigkeit und sparsamen Verwendung der Mittel ausgegangen werden kann:

1. Personelle Voraussetzungen

Der Schulsanitätsdienst wird von einer engagierten Lehr- oder Betreuungskraft geleitet, die möglichst die Ausbilderqualifikation zur ersten Hilfe besitzt.

Im Schulsanitätsdienst arbeiten, abhängig von der schulischen Situation, etwa 15 Schüler mit, die über die Ausbildung zur ersten Hilfe verfügen und möglichst eine besondere Qualifikation zum Schulsanitäter erworben haben. Eigenverantwortlich handelnde Schulsanitäter sollten mindestens 13 Jahre alt sein.

Sowohl der Ausbilder als auch die Schulsanitäter nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil.

Die Schüler werden im Rahmen ihres Einsatzplanes für Hilfeleistungen vom Unterricht freigestellt.

2. Räumliche/technische Voraussetzungen

2.1 Den Schulsanitätsdiensten steht ein geeigneter Raum zur Verfügung, der durch eventuell weitere schulische Nutzung den Schulsanitätsdienst nicht wesentlich einschränkt. Die Anforderung an und die Lage des Raumes sind in den Sicherheitsinformationen GUV-SI 8065, Ausgabe Juni 2003, definiert.

2.2. Das erforderliche Einsatz- und Übungsmaterial (siehe GUV-SI 8065) muss zur Verfügung stehen. Werden je nach Ausbildungsstand und

Einsatzbereitschaft weitere Geräte, wie z. B. Blutdruckmesser usw. benötigt, sollen diese vorgehalten werden.

- 2.3 In der Schule muss ein geeignetes Alarmverfahren (Handy, Pieper, Sonderklingelzeichen o. ä.) zur Alarmierung der Schulsanitäter eingerichtet sein.

3. Organisatorische Voraussetzungen

- 3.1 Der Schulsanitätsdienst wird als wichtiges Glied zur Verbesserung der Sicherheit und des Schulklimas in der Schule gesehen und erhält eine entsprechende Wertschätzung durch die Schulleitung.
- 3.2 Die Verwaltung der dem Schulsanitätsdienst zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Gegenstände erfolgt durch den Schulsanitätsdienst bzw. den betreuenden Lehrer.
- 3.3 Der Schulsanitätsdienst führt Aufzeichnungen über die Hilfeleistungen und meldet diese statistisch aufgearbeitet zum Ende des Schuljahres an uns.

4. Förderung

- 4.1 Die Förderung durch uns richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- 4.2 Die von uns bereit gestellten Fördermittel dürfen nur zum Zwecke des Schulsanitätsdienstes eingesetzt werden.
- 4.3 Es können sowohl Anschubfinanzierungen sowie laufende Unterstützungen gezahlt werden.
Die bereit gestellten Mittel können von der Schule in eigener Verantwortung zur Durchführung von Aus-/Fortbildungen oder zur Beschaffung erforderlicher Materialien eingesetzt werden.
 - 4.3.1 Bei der Neugründung eines Schulsanitätsdienstes erhält dieser in der Regel einen einmaligen Förderbeitrag bis zu 800,00 € und zusätzlich 350,00 €, wenn eine entsprechende betreuende Lehrkraft noch ausgebildet wird.
 - 4.3.2 Laufende Unterstützungen werden beispielsweise zur Ausbildung des jeweils erforderlichen Schülernachwuchses und zum regulären Betrieb bei nachgewiesener Bedürftigkeit bis zu 400,00 € gezahlt.
 - 4.3.3 Gefördert werden nur Projekte, denen nach rechtzeitiger Antragstellung mit konzeptioneller Erläuterung eine schriftliche Zusage erteilt wurde. Eine zeitnahe örtliche Überprüfung findet statt.